

Zither und Kontra e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.07.2021 in Bad Tölz.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Präambel

Im Isarwinkel haben die Zither und die Kontragarre eine reiche Tradition, die auf die Wegscheider Musikanten zurückgeht. Wir wollen diese beiden besonders klangvollen und vielfältigen Volksmusikinstrumente pflegen und einen Beitrag dazu leisten, sie zu erhalten und weiter zu verbreiten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Zither und Kontra e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Bad Tölz.
- 1.2 Der Verein ist unter der Nummer VR 209175 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Volksmusik mit Zither und Kontragarre sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2.3 Für diesen Zweck konzentriert sich der Verein in erster Linie auf den Isarwinkel. Seine Tätigkeit liegt besonders im:
 - a. Fördern der Aus- und Fortbildung von Musikanten aller Altersgruppen, insbesondere des musikalischen Nachwuchses;
 - b. Unterstützen bei der Suche nach Zithern und Kontragarren und bei deren Wartung;
 - c. Durchführen von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowie Mitgestalten des öffentlichen Lebens durch Mitwirken an Kulturveranstaltungen.
- 2.4 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein gehören an
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Fördermitglieder;
 - c. Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- 4.3 Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Als Ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand; dieser muss bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen wie z. B. Beiträge und Gebühren für Unterricht und Instrumentenverleih an.
- 5.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder gegen die Satzung, bestehende Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor hat der Vorstand dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - c. sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - d. die durch den Verein vorzunehmenden Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins bestmöglich zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beitragsleistungen zu erbringen, die durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wurden.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf und verarbeitet sie informationstechnisch.
- 8.2 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind. Es dürfen auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 8.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung in Bezug auf dieses Mitglied.
- 8.4 Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Dazu muss der oder die Einsichtnehmende schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 8.5 Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Hauptversammlung: Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres abzuhalten.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins kann der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Einladungsfristen gilt Absatz 10.3. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 10.3 Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen ergehen schriftlich an alle die zuletzt von den Mitgliedern dem Verein gegenüber benannten Adressen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 10.4 Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die anwesenden Mitglieder.
- 10.5 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - b. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
 - c. die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellten Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins;
 - d. den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
 - e. die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, Beschlussvorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder, soweit diese satzungsgemäß zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden;
 - f. die Entlastung des Vorstands;
 - g. die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung;
 - h. die Bestätigung weiterer Vereinsordnungen;
 - i. den Erlass und die Änderung einer Ehrenordnung;
 - j. den Anschluss zu oder Austritt bei Verbänden;
 - k. die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
 - l. die Änderung der Satzung;
 - m. die Auflösung des Vereins.
- 10.6 Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen; die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
- 10.7 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 10.8 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 10.9 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.
- 10.10 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin;
 - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 11.3 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- 11.6 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. einem Mitglied kommissarisch die Aufgabe eines Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 11.8 Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen; dieser/diese führt die Wahlen durch.
- 11.9 Die Wahlen für die Ämter in Vorstand und Kassenprüfung können offen entweder in Einzelwahl oder in Blockwahl durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung hat nach § 10.9 dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird. Über das Wahlverfahren entscheidet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- 11.10 Ein Bewerber/eine Bewerberin für ein Amt im Vorstand oder in der Kassenprüfung gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber/der Bewerberinnen mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten erzielten Stimmen eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 11.11 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer) üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- 11.12 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Es werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für drei Jahre gewählt. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.
- 12.2 Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen.
- 14.2 Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Versammlung sein.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sing- und Musikschule Bad Tölz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

14.4 Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.07.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.